

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder auch nur ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 2.2 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.3 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin,

mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

- 2.4 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen, etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns ausgeschlossen.
- 2.5 Bis zur vollständigen Erfüllung sind wir berechtigt, Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusiv Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei an den von uns benannten Leistungsort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Rahmen- oder Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber in Textform eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.3 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tage netto. Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschl. Umsatzsteuer in Abzug gebracht. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls der Liefergegenstand nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Liefertermin.

4. Lieferzeit, Lieferung, Schuldnerzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Liefergegenstandes bzw. die vollständige Erbringung der Leistung bei dem vereinbarten Leistungsort.
- 4.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies in Textform unverzüglich mitzuteilen und einen neuen Termin mit uns abzustimmen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Termins. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen und Teilleistungen von uns zurückgewiesen werden.

- 4.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.5 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe können wir bis zur vollständigen Bezahlung des verspätet gelieferten Gegenstandes bzw. der verspätet gelieferten Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Zu ersetzen sind uns alle durch den Verzug entstandenen Schäden und Kosten, insbesondere auch Schäden und Kosten durch Produktionsstillstand sowie etwa erforderliche Zukäufe. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die von uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
- 4.6 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir nach Setzen einer Nachfrist, sofern dies nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 4.7 Der Lieferant hat auf unser Verlangen die Verpackung der Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.8 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Wir behalten uns das Recht vor, beim Fehlen der hier genannten Unterlagen die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 4.9. Bei CIF-Lieferungen ist eine erstklassige Versicherung zur Absicherung der Waren mit dem CIF-Wert + 10 % abzuschließen.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, höhere Gewalt

- 5.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der von uns bestimmte Leistungsort.
- 5.2 Der Versand jeder Lieferung ist uns durch Versandanzeige mitzuteilen.
- 5.3 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf uns nach Übernahme an dem von uns bestimmten Leistungsort über.
- 5.4 Der Leistungsort wird von uns in der Bestellung festgelegt.
- 5.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die

Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Liefergegenstände und Leistungen. Sollten die Ereignisse für eine nicht unerheblicher Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 3 Jahre. Gelten nach Gesetz längere Fristen, sind diese maßgeblich.
- 6.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 6.4 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko

oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union in den USA, Kanada, Indonesien, Malaysia, oder in Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. Eigentumssicherung

- 9.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 9.2 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen.
- 9.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Im Falle des Eigentumsvorbehalts erlischt dies spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

11. Einhaltung von Qualitätsstandard, Dokumentation

- 11.1 Der Lieferant wird sicherstellen, dass eine Qualitätskontrolle der Lieferung vor Versendung der Ware durch ihn vorgenommen wird. Die Qualitätskontrolle erfolgt unter Einhaltung von national bzw. international geltenden Standards für Holzhandel und -produktion.
- 11.2 Bei Bestellungen von zertifizierter Ware muss uns der Lieferant die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlegen. Werden die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorgelegt, so sind wir berechtigt, den Preis nachträglich zu mindern. Bei Ablauf der Zertifikate sind die neuen Zertifikate unaufgefordert an uns zu übermitteln.
- 11.3 Soweit wir zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen zum Einblick in unseren Produktions- und Handelsablauf aufgefordert werden, erklärt sich der Lieferant bereit, auch Einblicke in seinen Produktions- und Handelsablauf zu gewähren.
- 11.4 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit, nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeiten, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Produktionseinrichtung des Lieferanten durchzuführen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 12.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.